

# Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich

## Prüfungsordnung



*Zu Grunde liegt die durch die ord. Hauptversammlung Fürth-Nürnberg 1911 genehmigte Prüfungsordnung. Ergänzungen und Änderungen München 1918, Wellenburg 1922, Nürnberg 1923, München 1926, Stuttgart 1928, Nürnberg 1930, Stuttgart 1933, Mannheim 1934, München 1948, Lohr/Main 1949, Klagenfurt und Hörzendorf 1963, Hörzendorf und St. Peter in der Au 1975, Hörzendorf 1985 und 1990, Hörzendorf 2000, Hörzendorf 2005*

## **I. Teil**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(gilt für alle Prüfungen)

#### **A. Zulassung**

Zu den Prüfungen werden Deutsche Wachtelhunde und Jagdspaniels zugelassen; sie müssen in die vorgeschriebenen und anerkannten Zuchtbücher ihrer Rasse oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen DW-Zuchtvereines eingetragen sein, kranke Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Anzahl der zugelassenen Hunde entscheidet der Veranstalter.

#### **B. Nennungen und Einsätze**

Bei jeder Prüfungsausschreibung muß eine Prüfungsleitung bekanntgegeben werden. An diese sind die Nennungen bis zum festgesetzten Nennschluß zu richten. Die von dort anzufordernden Meldescheine müssen genau, vollständig und lesbar ausgefüllt und unterschrieben sein. Zur Nennung gehört die Bezahlung des Nenngeldes. Wenn Nachnennungen zugelassen sind, so muß hierfür das doppelte Nenngeld verlangt werden. Erscheint ein gemeldeter Hund nicht zur Prüfung, so verfällt das Nenngeld = „Reugeld“. Nur der Anmelder einer Hündin kann seinen Einsatz zurückverlangen, der spätestens bis zum Vorabend der Prüfung nachweist, daß die gemeldete Hündin heiß geworden ist. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Nennung, Wissentlich unwahre Angaben ziehen den Verlust des Einsatzes, Preisverlust sowie den Ausschluß von künftigen Veranstaltungen nach sich. Der Versuch, Anzeichen von Hitze an einer zur Prüfung gebrachten Hündin durch künstliche Mittel zu ersetzen, wird falschen Angaben gleichgesetzt. Um den Zuchtwert eines Deutschen Wachtelhundes feststellen zu können, sollte der Junghund zwei Anlagenprüfungen ablegen, jedoch darf er höchstens zu drei Anlagenprüfungen antreten.

#### **C. Richteramt und Prüfungsleitung**

Bei jeder Prüfung müssen wenigstens drei Leistungsrichter tätig sein, ein Richterobmann (Prüfungsleiter) sowie zwei weitere Leistungsrichter. In Ausnahmefällen kann der dritte Leistungsrichter durch Leistungsrichter-Anwärter ersetzt werden. Der Richterobmann (Prüfungsleiter) soll möglichst Züchter, wenigstens aber Abrichter und Führer sein, der wenigstens einen Hund mit Erfolg auf einer Vollgebrauchsprüfung (VGP) geführt hat. Außerdem muß er dem Verein für Deutsche Wachtelhunde als Mitglied angehören und von diesem als Leistungsrichter anerkannt sein; er muß auch bereits mehrmals als Richter tätig gewesen sein.

Für die Ernennung zum Leistungsrichteranwärter oder Leistungsrichter gelten die Bestimmungen des ÖJGV.

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Richtergruppe entscheidet der Richterobmann (Prüfungsleiter).

Der Vorstand oder dessen Vertreter bestimmt für jede Prüfung die Richter, Diese bestimmen die zu vergebenden Preise. Die Prüfungsleitung veranlaßt die etwa in Betracht kommende Verleihung von Sonderpreisen.

Alle, die ein Richteramt übernehmen, gehen die Verpflichtung ein, gewissenhaft zu richten und die Vorschriften der Prüfungsordnung zu befolgen.

Gerichtet wird nach freiem Ermessen, wobei die nachstehenden Bestimmungen für das Erreichen der Leistungswerte und das Vergeben der Preis zu Grunde zu legen sind. Zum Besten der Zucht soll bei den vererblichen Eigenschaften (Zuchtfächer) streng und in unwesentlichen Dingen dagegen nicht kleinlich gerichtet werden. Falls die Richter mehrere Gruppen bilden, sind der gleichmäßigen Bewertung halber alle Hunde im

einzelnen Prüfungsfach möglichst durch dieselben Richter zu beurteilen. Zu einer mündlichen Begründung eines Urteiles sind die Richter nicht verpflichtet, jedoch ist offenes Richten zulässig und erwünscht.

Die Richter haben einen Bericht über Gang und Erfolg der Prüfung sofort abzufassen und nebst den vollständigen Zeugnissen unmittelbar nach Beendigung ihrer Prüfungstätigkeit der Prüfungsleitung zu übergeben. Dem Bericht ist folgende Struktur verbindlich vorgeschrieben:

- Preis
- Formwert mit kurzer Beschreibung (Name des FW-Richters)
- Beschreibung aller Leistungen des Hundes
- Mitglieder der Richtergruppe, Berichtverfasser
- Notenreihe

Der Prüfungsleitung obliegt die Vervielfältigung und Weitergabe an die Vereinsobmannschaft, den ÖJGV und die Jagdpresse. Der Richterobmann ist verantwortlich für den Prüfungsbericht.

Die Teilnehmer (Hundeführer und Zuschauer) haben den Anweisungen der Richter und des Prüfungsleiters unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von der Prüfung unter Verlust des Einsatzes ausgeschlossen werden, Die diesbezügliche Entscheidung liegt endgültig bei den Richtern in Gemeinschaft mit dem Prüfungsleiter.

#### **D. Reihenfolge der Prüflinge**

Die Hunde werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Nennungseingänge geprüft. Die Prüfungsleitung, bei der die Nennungen einzureichen sind, trägt Sorge und Verantwortung, daß nach diesen Bestimmungen verfahren wird. Verlosung ist somit (ausgenommen bei der Schweißarbeit) nicht erforderlich. Nachgemeldete und zur Prüfung noch zugelassene Hunde laufen in entsprechender Reihenfolge am Schluß.

#### **E. Formbewertung**

Bei jeder Prüfung muß eine Formbewertung stattfinden, bei welcher sämtliche Prüflinge eine Formnote erhalten. Hinsichtlich der Bewertung gelten die Bestimmungen des ÖKV. Die Formwertnote ist im Zeugnis und im Richterbericht einzutragen. Ein kurze, aber klare Beschreibung des Formwertes muß im Richterbericht aufscheinen.

#### **F. Noten**

Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfach werden mit nachfolgenden Noten bewertet:

- 4h = hervorragend
- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Aus der Vervielfältigung der Notenziffer mit der festgesetzten jeweiligen Fachwertziffer, ergibt sich der Wert der Leistungen im einzelnen Prüfungsfach. Die Richter können und soll auch halbe /Zwischen-) Noten vergeben, Bei ungerader Fachwertziffer entstehende halbe Punkte sind nach oben aufzurunden. Die Summe der auf diese Weise berechneten Punktezahlen in den einzelnen Prüfungsfächern ergibt die Gesamtpunktebewertung des Hundes. Was nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist in der Notenreihe mit einem Strich (-) und nicht mit einer Null zu bezeichnen.

## **G. Preise**

Nach Maßgabe der bei den einzelnen Prüfungsarten gesetzten Anforderungen werden 1., 2. und 3. Preise vergeben. Härtebewertete Hunde werden im Preis vorgereiht.

Schneidet ein Hund das Wild an oder vergräbt er es, so ist die Arbeit mit „0“ zu bewerten und dies im Prüfungsbericht zu erwähnen.

Die Prüfungsergebnisse werden in das Zuchtbuch für Deutsche Wachtelhunde eingetragen.

Jeder Hund, der auf einer Prüfung des VDW einen Preis errungen hat, führt, wenn er im praktischen Jagdgebrauch seinen Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild erbracht hat, einen Stern (\*), wenn er keinen Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht hat, ein Paragraphenzeichen (§) vor seinem Namen.

Das Tierschutzgesetz verbietet das Abrichten und Prüfen von Hunden auf Schärfe an lebenden Tieren. Die Feststellung der Schärfe eines Hundes gegenüber wehrhaftem Raubwild oder Raubzeug kann sich daher nur auf zufällige Beobachtungen gelegentlich der praktischen Jagdausübung stützen.

Trifft ein Deutscher Wachtel gelegentlich der Jagdausübung Raubwild oder Raubzeug an und konnten anerkannte Zeugen das Verhalten des Hundes einwandfrei beobachten, so sollen diese Beobachtungen ausgewertet werden. Von den anerkannten Zeugen muß mindestens einer Leistungsrichter des Vereines für Deutsche Wachtelhunde sein.

## **H. Zurückziehen**

1. )

Will ein Führer auf die Weiterprüfung seines Hundes verzichten, so kann er den Hund zurückziehen. Hierzu ist er ohne Angabe von Gründen bis zum Abschluß der Prüfung berechtigt. Der Einsatz ist damit verfallen (Reugeld). Nach Festsetzen der Preise gibt es kein Zurückziehen mehr. Für die Zucht ist es aber von größter Wichtigkeit, die auf Prüfungen gezeigten und bewerteten Anlagen und Leistungen festzuhalten und zu verzeichnen. Dies besonders dann, wenn sie nicht entsprechen, den vor solchen Hunden muß züchterisch gewarnt werden. Wird daher ein Hund im Verlauf einer Prüfung zurückgezogen, so müssen die Noten in denjenigen Fächern, deren Bewertung abgeschlossen ist, veröffentlicht werden. Preis oder Preisbewertung dürfen einem zurückgezogenen Hund nicht zugesprochen werden.

2. )

Bei Zurückziehen auf Anraten der Richter wegen offensichtlicher Erkrankung oder Verletzung während der Prüfung gilt der Hund als nicht geprüft.

## **I. Sicherheitsvorschriften**

Sämtliche Führer müssen mit Gewehr und Patronen ausgerüstet und im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein. Ausnahmen können nach dem Ermessen der Prüfungsleitung gestattet werden. Den Führern ist es streng verboten, mit geladenem Gewehr zu den übrigen Teilnehmern zurückzukehren. Sobald ein Führer von einem Richter abgerufen wird, hat er mit abgewandter Mündung sein Gewehr zu entladen. Das Gewehr ist stets mit aufwärts gerichteter Mündung zu tragen. Kugelläufe dürfen nicht geladen werden. Schüsse abgeben dürfen die Führer nur auf Anordnung der Richter, es können auch andere Personen mit gültiger Jagdkarte damit beauftragt werden. Alle nicht aufgerufenen Hunde sind ständig an der Leine zu halten, sofern das Schnallen nicht ausdrücklich freigegeben ist. Jeder Verstoß gegen diese Sicherheitsvorschriften wird mit einer sofort zu entrichtenden Geldstrafe in der Höhe des Prüfungseinsatzes für Mitglieder, dazu allenfalls mit Fortweisung von der Veranstaltung unter Verlust des Einsatzes und des Anspruches auf Preise, bestraft.

Soll während der Prüfung von dazu bezeichneten Personen die Jagd ausgeübt werden, trägt jeder persönlich die Verantwortung für seine Handlungen.

Sämtliche Zuschauer und die nicht aufgerufenen Teilnehmer haben sich stets an der vom Prüfungsleiter angegebenen Stelle aufzuhalten und sich seinen Anweisungen unbedingt zu fügen. Es muß erwartet werden, daß sich die Zuschauer mit dem Prüfungsleiter bekanntmachen.

Wer in den Ablauf einer Prüfung irgendwie störend eingreift, insbesondere Signale gibt, pfeift oder lärmt, hat mit Fortweisung zu rechnen. Waldjungwuchs und bebaute Äcker dürfen von den Zuschauern nicht betreten werden. Es haftet jeder persönlich für den von ihm oder seinem Hund verursachten Schaden.

#### **J. Einspruch und Berufung**

Gegen die Zuerkennung von Preisen kann Einspruch erhoben werden, falls die Preisfestsetzung gegen die Prüfungsordnung verstößt. Mit dem Einspruch ist eine Summe in der Höhe des Nenngeldes zu erlegen. Der Betrag verfällt zu Gunsten des Vereines, wenn sich der Einspruch als unbegründet erweist. Über alle Einsprüche und Streitfragen entscheidet die Prüfungsleitung. Die Einspruchsfrist endet eine halbe Stunde, nachdem der Einsprucherhebende vom Tatbestand Kenntnis erlangt hat.

#### **K. Richterbeleidigung**

Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter sofort von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; das unter Verlust aller Ansprüche.

Weiters kann der Prüfungsleiter an den Vorstand den Antrag auf Ausschluß aus dem Verein stellen.

## II. Teil

### Anlagen – Prüfung

#### A. Allgemeines

Zweck der Prüfung ist es, mit einfachsten Mitteln unter Ausschaltung aller hierzu nicht benötigten Abrichtungsfächer die Zuchteignung, d. h. die angewölkten und damit vererblichen Anlagen durch scharfe Beobachtung und Beurteilung festzustellen. Mängel oder Fehler in der Abrichtung und Führung dürfen einen Hund in der Bewertung nicht drücken. Gute Abrichtung und Führung, die ganz von selbst einen Hund heben, sind nicht besonders zu berücksichtigen; dies ist Sache der Gebrauchsprüfungen.

Dagegen müssen die Anlagenprüfungen nicht nur die positiven Zuchtanlagen scharf erfassen, sondern vor allem auch die negativen schonungslos aufdecken (Mangel an Nase, Spurlaut, Wasserfreude und allgemeinem Arbeitseifer sowie die Schuß- und Handscheue). Schließlich geben die Ergebnisse der Anlagenprüfungen Auskunft über den Zuchtwert der Elterntiere und sind somit für die Zuchtüberwachung von großer Wichtigkeit. Festgestellte Wesensmängel sind deshalb in jedem Fall im Prüfungsbericht zu erwähnen.

#### Auf Anlagenprüfungen werden geprüft:

Hunde bis zum vollendeten 15. Lebensmonat Anlagen A

Hunde über 15 Monate Anlagen B

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Anlagenprüfungen (auch wenn der Hase vorgeprüft wird) muß mindestens 10 Tage betragen.

#### B. Prüfungsfächer für die Anlagenprüfung

Prüfungsfach	Fachwertziffer	verlangte Einzelpunkte		
		1.Preis	2.Preis	3. Preis
Nase	6	21	18	12
Spurlaut	6	21	18	12
Spurwille	6	21	18	12
Spursicherheit	2			
Stöberanlage	3	9	6	3
Wasserfreude	4	14	12	8
Bringfreude an Federwild (Hunde bis 15 Mon.)	1			
Bringfreude an Federwild (Hunde über 15 Mon.)	3	9	6	6
Führigkeit	3			
Schußfestigkeit	2	8	6	4
Verlangte Gesamtpunkteanzahl	A	94	78	51
Verlangte Gesamtpunkteanzahl	B	103	84	57

## **C. Vollzugsbestimmungen**

### **1. Nase**

Die Nase ist von den Richtern bei jeder Gelegenheit scharf zu beobachten, vor allem auf der natürlichen Hasenspur. Sie ist sehr vorsichtig zu beurteilen. „Sehr gut“, Note 4, darf nur für wirklich sehr gute Nasenleistung an mindestens zwei Hasenspuren vergeben werden. Gerade bei Junghunden ist milde Anlagenbeurteilung falsch und schadet der Zucht.

### **2. Spurlaut**

Der Spurlaut darf nur auf der Hasenspur geprüft werden. Laut an Schalenwild, Fuchs, Kanin usw. darf nicht bewertet werden. Der Spurlaut wird nicht beim Stöbern geprüft, sondern auf möglichst freien, übersichtlichen Gelände, wo man den Hasen weit laufen sieht und dadurch nie mehr als ein Hund laufen.

Die Richter und einige Suchgehilfen und Führer, deren Hunde möglichst geprüft sind, streifen ein Gelände wie bei einer Hasensuche im Felde ab. Wird dabei ein Hase herausgetreten, so heißt es „Halt, Hase“!

Alle Teilnehmer haben daraufhin stehen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten. Der Gruppenobmann ruft sofort den nächsten Prüfling auf. Der aufgerufene Hund darf jedoch den Hasen nicht gesehen haben. Es muß dem Führer daran liegen, dies zu verhindern. Jeder Hund, der den weglaufenden Hasen vorher gesehen hat, arbeitet unsicher und übereilt auf der Spur, was den Spurlaut und die Spursicherheit beeinträchtigt und somit die Bewertung unnötig drücken kann.

Der aufgerufene Hundeführer kann seinen Hund nach eigenem Ermessen an der Sasse oder der Spur ansetzen. Es ist statthaft, den Hund zunächst an einer längeren Leine zur Spur zu legen, ihm 20 bis 30 Schritte an der Leine zu folgen und ihn erst frei zu geben, wenn er sich an der Spur „festgesogen“ hat.

Bei gut stehender Witterung muß ein feinnasiger und locker spurlauter DW mit dem Spurlaut herausrücken, sobald er sich auf der Spur eingeschossen hat, ihr also flott und sicher zu folgen vermag. Bei trockenem Boden und sonst ungünstigen Verhältnissen (Dürre, starker Wind, Glatteis, Pulverschnee usw.) kann eine Hasenspur schon nach ein bis zwei Minuten schwer zu halten sein, sodaß spurlautes Jagen lockersten Laut, feinste Nase und vorzüglichen Spurwillen erfordert. Alle Prüflinge habe unter möglichst gleichen Voraussetzungen und Bedingungen zu laufen, nur auf diese Weise kann ein klares Urteil gewonnen werden. Sichtlaut darf unter keinen Umständen als Spurlaut gewertet werden. Es ist Pflicht aller Richter, die Hunde nach dieser Vorschrift zu prüfen, um die wirkliche Güte des Spurlautes einwandfrei festzustellen. Es liegt im Ermessen der Richter, je nach Zeit und Hasenbesatz, jeden Prüfling mehrere Hasenspuren arbeiten zu lassen. In der Regel wird es möglich sein, einen Hund auf zwei Hasenspuren, die einige der uns bekannten Einflüsse auf den Schwierigkeitsgrad einer Spur aufweisen (wechselnde Bodenbeschaffenheit, Bewuchs, Windrichtung, Stehzeit, Haken usw.) gerecht zu beurteilen. Falsch wäre es, in gut mit Hasen besetzten Revieren alle Hunde so lange zu prüfen, bis schließlich auch der schwächste Prüfling ein gute Bewertung erreicht.

Von mehreren Arbeiten darf nicht nur die beste für die Bewertung Ausschlag geben; vielmehr müssen sich die Richter aus dem Gesamtbild aller Arbeiten, unter Abwägung der verschiedenen Schwierigkeiten, ihr Urteil bilden. Waidlaut ist fehlerhaft und ist in der Notentafel durch den Zusatz „wdl“ zur Spurlautnote zu kennzeichnen, wobei der Grad des Waidlautes sich in schlechter werdenden Noten niederschlägt (3wdl-leicht, 2wdl-mittel, 1wdl-stark) Waidlaut ist ein Hund, der, wenn er geschnallt wird, regelmäßig Laut gibt, ohne dabei Wild zu verfolgen oder eine Spur auszuarbeiten. Lautes Einkreisen von Widergängen gilt nicht als Waidlaut.

### **3. Spurwille**

Spurwille ist der Drang nach vorne, die Hartnäckigkeit im Verfolgen einer Spur. Der Hund, der immer wieder an die Stelle zurückkehrt, wo er die Spur verloren hat, zeigt einen hohen Grad an Spurwillen.

### **4. Spursicherheit**

Spursicherheit ist danach zu bewerten, ob und wie der Hund auf der Spur vorwärts kommt. Ein an sich feinnasiger Hund kann durch hastiges und überstürztes Stürmen auf der Spur ebenso an Spursicherheit einbüßen wie ein „Stocherer“ mit mäßiger Nase, Die Noten in Nase, Spurlaut und Spursicherheit sagen aber dann genau, woran es fehlt.

### **5. Stöberanlage**

Auf Anlagenprüfungen wird noch kein regelrechtes Stöbern verlangt. Der Junghund soll jedoch sein Bestreben erkennen lassen, eine mehr oder weniger dichte Deckung, ohne Sichtverbindung zu seinem Führer, eifrig und gründlich abzusuchen. Rasche und weit ausholende Suche, bei der meist viel Gelände mangelhaft oder gar nicht abgesucht wird, ist nicht erwünscht. Der Hund darf aber auch nicht lediglich „vor den Beinen seines Führers herumstochern“.

### **6. Wasserfreude**

Der Hund soll freudig, ohne zu zögern, das Wasser annehmen, welches – wenn auch nicht gleich am Ufer – so tief sein muß, daß der Hund schwimmen muß. Zögert der Hund, so darf er durch Werfen von Gegenständen aufgemuntert werden, das Wasser anzunehmen. Bei der Bewertung sind diese Umstände (Hilfsmittel) und die Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

### **7. Bringfreude**

#### **Anlagenprüfung A** (Hunde bis einschließlich 15. Lebensmonat)

Ein Stück Federwild wird etwa 50 Schritte weit auf freier Fläche mit niedriger Bodendeckung gegen den Wind geschleppt, um den Hund auf die Witterung des Wildes einzustellen. Dann wird es in den Wind geworfen und zwar so, daß es unsichtbar liegt. Der Hund soll das Wild seinem Führer bringen. Tadelloses Tragen, Setzen und Ausgeben wie auf einer Gebrauchsprüfung wird in diesem Alter noch nicht verlangt

#### **Anlagenprüfung B** (Hunde über 15 Monate)

Es gelten die Bestimmungen der VGP, wonach 120 Schritte mit 2 Haken geschleppt werden muß und auch korrektes Bringen und Ausgeben verlangt wird.

Für beide Prüfungen gilt: Findet der Hund nicht zum Stück, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat der Hund das Wild gefunden und verläßt es, ohne zu bringen, oder findet er nach insgesamt dreimaligem Ansetzen auf der Schleppe nicht zum Stück, ist die Arbeit ungenügend.

### **8. Führigkeit**

Der Grad der Führigkeit äußert sich in der Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit gegenüber dem Hundeführer. Wenn der junge Hund hartnäckig eine Spur bzw. Fährte verfolgt und dabei länger ausbleibt, als dies beim fertig ausgebildeten Hund erwünscht wäre, oder wenn er sich von Wild nicht abrufen oder abpfeifen läßt, so darf ihm das nicht als Mangel an Führigkeit angerechnet werden.



## 9. Schußfestigkeit

Um Schußempfindlichkeit oder Schußscheue festzustellen, muß jeder Hundeführer oder eine andere Person auf Weisung der Richter in zeitlich angemessenem Abstand zwei Schüsse abgeben, während der Hund im Wald oder Buschiergelände in Schrotschußentfernung frei sucht. Im Zweifel kann die Prüfung wiederholt werden.

Note	Reaktion
4	Schußfest ist ein Hund, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt oder sich schußhitzig zeigt.
3	leicht schußempfindlich ist ein Hund, der – obwohl leicht gehemmt – die Suche fortsetzt.
2	schußempfindlich ist ein Hund, der auf Schuß zu seinem Führer kommt, die Suche nach spätestens einer Minute auf Aufforderung wieder fortsetzt.
1	stark schußempfindlich ist ein Hund, der nach dem Schuß (oder bereits beim Anblick der Waffe) Schutz bei seinem Führer sucht und sich nicht mehr zur Suche schicken läßt.
0	schußscheu ist ein Hund, der auf Schuß ängstlich flüchtet und/oder sich der Einwirkung des Führers entzieht.

Da sich die Anlagen zur Schußscheue (Schwachnervigkeit) stark vererben, ist gegen wirklich schußscheue Hunde rücksichtslos vorzugehen, sie dürfen unter keinen Umständen bewertet werden.

### **III. Teil**

#### **Vollgebrauchsprüfung**

##### **A. Allgemeines**

Die Vollgebrauchsprüfung (VGP) ist eine Leistungsprüfung. Hier soll der Prüfling zeigen, ob er den Anforderungen gerecht wird, die der praktische Jagdgebrauch an den Waldgebrauchshund stellt. Die VGP soll daher so jagdnahe wie möglich durchgeführt werden. Sie soll schließlich auch das Verständnis für die sachgemäße Führung des Deutschen Wachtelhundes fördern.

Neben den einzelnen Leistungen ist auch großer Wert auf die Feststellung des Gehorsams zu legen. Hilfsmittel wie Gerten, Peitschen u. ä. sind nicht zulässig. Rohes Verhalten gegenüber dem Hund drückt die Noten im Gehorsam und kann in extremen Fällen mit dem Ausschluß von der Prüfung geahndet werden.

Zur VGP werden Hunde jeden Alters zugelassen. Voraussetzungen für die Zulassung ist jedoch, daß der Hund mindestens zweimal, aber höchstens dreimal, in den Anlagefächern Nase, Spurlaut und Spurwille mit mindestens Note „2“ bewertet wurde und seine Schußfestigkeit (Mindestnote „2“) unter Beweis gestellt hat. Diese Bewertungen müssen durch Zeugnisse belegt werden oder in der Abstammungsnachweis eingetragen sein.

Hunde, die nur einmal auf einer Anlagenprüfung bewertet wurde (ausnahmsweise auch ältere, noch ungeprüfte Hunde) müssen vor der VGP in den Anlagefächern eigens geprüft werden. Es bleibt dem Veranstalter der VGP überlassen, ob diese Vorprüfung in den Anlagefächern im Zusammenhang mit der VGP oder an einem anderen Termin vor der VGP vorgenommen wird. Diese Vorprüfung in den o. a. Anlagefächern ist keine eigene Prüfungsart, sondern darf nur zum Zwecke der VGP für solche Hunde durchgeführt werden, die zur VGP gemeldet sind. Die Noten dieser Vorprüfung gelten für alle weiteren VGP. Dem Hund ist über die erbrachte Leistung ein Zeugnis auszustellen und eine Beschreibung der Arbeit auf der Vorprüfung ist im Bericht zur VGP einzubauen. Für diese Vorprüfung ist ein gesondertes Nenngeld einzuheben, wenn die Prüfung nicht im Rahmen der VGP direkt durchgeführt wird. Von dieser Bestimmung soll möglichst wenig Gebrauch gemacht werden. Es sollen vielmehr die Anlagenprüfungen A und B besucht werden, um bei diesen die Prüfung in den Anlagefächern abzulegen. Die Noten aus den Anlagefächern Nase, Spurlaut und Spurwille werden von den Prüfungen A oder B zur VGP übernommen, und zwar die jeweils datumsmäßig zuletzt erreichten Benotungen.

## B. Prüfungsfächer für die Vollgebrauchsprüfung

Auf der VGP sind folgende Fächer zu prüfen:

Prüfungsfach	Fachwertziffer	verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
aus der letzten AP übernommen:				
Nase	6	21	18	12
Spurlaut	6	21	18	12
Spurwille	6	21	18	12
<b>Stöbern</b>	6	24	18	12
<b>Bringen von</b>				
Federwild	3	9	6	6
Hase	4	12	8	8
Fuchs (Wahlfach)	5			
<b>Schweißarbeit</b>				
Riemenarbeit künstlich	6	18	12	6
Totverbellen/Totverweisen (Wahlfach)	4			
<b>Wasserarbeit</b>				
Stöbern im tiefen Schilfwasser	4	40 jeweils mit Leistung in allen diesen Fächern	36	24
Stöbern hinter der Ente	4			
Verlorenbringen aus tiefem Schilfwasser	4			
<b>Buschieren</b>				
Arbeit unter der Flinte	3	9	6	6
Ruhe auf Schuß	2			
<b>Gehorsamsfächer</b>				
Leinenführigkeit	1	3	2	2
Folgen frei bei Fuß	2			
Ablegen frei	2			
Standruhe	1			
Allgemeiner Gehorsam	5	15	10	10
Zusammenarbeit mit dem Führer	3			
Arbeitsfreude	2			
<b>verlangte Gesamtpunkteanzahl</b>		233	184	146

## **C. Vollzugsbestimmungen**

### **1. Stöbern**

Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe des Waldgebrauchshundes! Es muß unter möglichst jagdnahen Bedingungen geprüft werden. Für die Prüfung sind genügend große, dichte Deckungen zu verwenden, in den mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist. Die Prüfung soll möglichst im geschlossenen Wald stattfinden (höhere Kulturen, Dickungen oder ältere Bestände mit dichtem Unterwuchs). Außerhalb des geschlossenen Waldes können größere Feldgehölze mit dichtem Unterwuchs oder Maisfelder und dgl. verwendet werden. In kleinen Gebüschchen oder schmalen Bewuchsstreifen (Dämme, Gräben) darf das Stöbern nicht geprüft werden. Gänzlich ungeeignet sind Einzäunungen, in die Rehwild eingesprungen ist. Die Prüfungsrichter und weitere, vom Richterobmann benannte Teilnehmer (Schützen), sollen nach Möglichkeit das Treiben umstellen.

Es ist dem Hundeführer freigestellt, ob er seinen Hund vom Stand aus in das Treiben schickt (Stöbern vom Stand) oder ob er ihn von einer anderen Stelle, von seinem Stand mindestens 80 Schritte entfernt, ablegt und dann durch Hör- oder Sichtzeichen zum Stöbern auffordert (Stöbern abgelegt).

Der Hundeführer darf während der Prüfung seinen Stand nicht verlassen, insbesondere das Innere des Treibens nicht betreten. Der Hund soll das Treiben planmäßig und gründlich absuchen, gefundenes Wild hochmachen, Haarwild laut jagend verfolgen, bis es zur Strecke gekommen ist oder das Treiben verlassen hat, aufgebaumtes Federwild verbellen.

Zur Stöberprüfung darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden. Das gleichzeitige , jedoch möglichst ruhige Durchgehen von Treibern ist gestattet, sofern es sich um genügend große Triebe handelt oder während der Prüfung die Jagd ausgeübt wird. Allerdings dürfen die Treiber keine Hunde bei sich führen.

Jeder Prüfling soll ein eigenes Treiben erhalten, in dem noch kein anderer Hund gestöbert hat.

Die Richter haben zu beurteilen, ob der Hund planmäßig und gründlich sucht und in der Lage ist, Wild zu finden und vor die Schützen zu bringen. Falls ein Hund in einem Treiben kein Wild gefunden hat und Zweifel bestehen, ob er gründlich genug gesucht hat, kann eine Kontrollarbeit durch einen zweiten Hund zur Vervollständigung des Urteils beitragen.

### **2. Bringen auf der Schleppe**

Hat der Hund beim Stöbern oder Buschieren keine Möglichkeit gehabt, ein Stück Wild zu finden, dann muß ihm diese Möglichkeit künstlich auf der Schleppe geschaffen werden. Die Schleppen müssen für alle Prüflinge unter möglichst gleichen Bedingungen und in ihrer Hauptwindrichtung mit Nackenwind gelegt werden. Während des Schleppens sind alle Hunde so abzulegen, daß sie vom Schleppenlegen nichts merken.

Das zum Bringen bestimmte Wild (Hase, Federwild, Fuchs) muß frei am Ende der Schleppe liegen (z.B. nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum). Der Schleppenleger muß sich in gerader Verlängerung der Schleppe in Deckung und außer Wind so verhalten, daß ihn der Hund bei seiner Arbeit nicht wahrnehmen kann.

Der Schleppenleger muß aus seiner Deckung das Verhalten des Hundes am Wild beobachten.

Der Hund soll die Schleppe vom markierten Anschuß (Wolle oder Federn) an ausarbeiten. Der Hundeführer darf die ersten Schritte an der Leine arbeiten; sobald der Hund freigegeben ist, darf er ihm jedoch nicht weiter nachgehen. Der Hund soll rasch und sicher zum Stück finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, flott und freudig bringen und sauber ausgeben. Bei schwerem Wild darf kurzes Ablegen, um nachzufassen bzw. Griff zu verbessern, nicht als Fehler angerechnet werden.

Findet der Hund nicht zum Stück, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat der Hund das Wild gefunden und verläßt es, ohne zu bringen, oder findet er nach insgesamt dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück, ist die Arbeit ungenügend.

Dem Hundeführer ist es gestattet, den Hund durch Lautzeichen zum Aufnehmen des Wildes zu veranlassen, dies drückt jedoch die Benotung in angemessenem Ausmaß. Lautzeichen während des Bringens sind wohl statthaft, aber äußerst unschön und drücken die Benotung ebenfalls. Sichtzeichen drücken nicht die Note.

Schneidet der Hund das Wild an oder vergräbt er es, so ist dies im Prüfungsbericht zu erwähnen und die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Das Schlepptwild darf nicht manipuliert werden (ausgeweidet, ausgestopft und wieder zugenäht).

Wird ein Hund bei seiner Arbeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich behindert, so ist ihm, im Interesse der Gleichheit der Bedingungen, eine Ersatzschleppe zu gewähren. Solche Umstände sind unmittelbare Einwirkungen durch Viehtrieb, frei laufende Hunde, land- und forstwirtschaftliche Arbeiten und dergleichen.

#### **a. Bringen von Federwild**

Die Federwildschleppe muß 120 Schritte lang sein und zwei rechtwinkelige Haken aufweisen. Sie soll in offenem Gelände mit niedrigem Bodenbewuchs (Gras, Saat, Stoppel usw.) liegen.

#### **b. Bringen von Hase**

Die Hasenschleppe muß 300 Schritte lang sein und zwei rechtwinkelige Haken aufweisen, Die Schleppe soll im Felde beginnen und nach Möglichkeit mit mindestens einem Drittel in einer Deckung enden. Der niedergelegte Hase muß mindestens drei Kilo wiegen.

#### **c. Bringen von Fuchs (Wahlfach)**

Auf Wunsch des Führers kann dessen Hund auch im Bringen des Fuchses auf 300 Schritt langer Schleppe unter Einlegung von zwei Haken geprüft werden. Der Fuchs ist vom Führer mitzubringen und muß mindestens drei Kilo wiegen. Diese Arbeit darf in Tollwutsperrgebieten nicht durchgeführt werden.

### **3. Schweißarbeit**

Die Schweißfährten dürfen mit jedem Gerät zur Herstellung künstlicher Rotfährten gelegt werden. Sie werden für jeden Hund gleichmäßig 600 Schritte lang mit Schweiß von Schalenwild gelegt. Der Anschuß wird durch Schweiß kenntlich gemacht. Die Rotfährte soll möglichst zwei Haken aufweisen. An ihrem Ende wird ein Stück Schalenwild niedergelegt. In der Nähe des Stückes stellt sich ein Richter und etwaige weitere Personen außer Sicht und außer Wind auf. Für jede Schweißfährte ist ein Viertelliter Wildschweiß (siehe zweiter Satz) zu verwenden, bei jeder Prüfung jedoch nur Schweiß einer Wildart. Die Schweißfährten sollen über Nacht stehen und bei Beginn der Arbeit mindestens 15 Stunden alt sein. Unmittelbar vor der Schweißprüfung werden die Fährten verlost. Eine von einem früher geprüften Hund auch nur teilweise gearbeitete Fährte braucht der Führer für seinen Hund nicht anzunehmen.

Anläßlich der Schweißarbeit ist der Hund auf das Anschneiden zu prüfen. Die Anschneideprüfung ist dann zusätzlich durchzuführen, wenn dies im Rahmen der normalen Schweißarbeit (Riemenarbeit und Zusatzfächer) nicht möglich war. Schneidet der Hund das Schalenwild an, gilt die gesamte Schweißarbeit als nicht bestanden.

**a. Riemenarbeit:**

der Führer hat mit einem mindestens sechs Meter langen Schweißriemen oder Seil (Perlenseil) ausgerüstet zu sein. Der Hundeführer soll nach Untersuchen des Anschusses seinen Hund ruhig und besonnen am „Anschuß“ anlegen. Der Hund soll unter Halten der Fährte oder unter Wind, d. h. unmittelbar neben der Fährte zum gekennzeichneten Wundbett führen. Er soll dabei gefundenen Schweiß und insbesondere das Wundbett verweisen. Am letzten Wundbett ist der Hund zu schnallen und hat in selbständiger Suche zum Stück zu finden.

Das Verhalten des Hundes am gefundenen Stück ist von den Stückrichtern zu beurteilen. Beleckern oder kurzes Rupfen am Wild gilt nicht als Fehler.

Dem Hundeführer sind alle gerechten Einwirkungen auf seinen Hund gestattet, wie ruhiger Zuspruch, Zeigenlassen von Schweiß, vorübergehendes Ablegen neben der Fährte, Abtragen, Versuchen, Umschlagen, Zurückgreifen. Kommt ein Hund von der Schweißfährte ab und vermag er sich nach etwa 40 bis 50 Schritt nicht selbst zu korrigieren, so kann er noch zweimal vom letzten Schweiß oder vom Anschuß an zur Fährte gelegt werden. Jeder Rückruf durch die Richter drückt die Bewertung um eine ganze Note. Deutliche Unsicherheiten in der Schweißarbeit sind angemessen zu berücksichtigen. Jeder Hund hat auf jeder VGP eine künstliche Schweißfährte erfolgreich zu arbeiten.

**b. Totverbellen oder Totverweisen:**

soll ein Hund im Totverbellen oder Totverweisen geprüft werden, so ist dies bereits bei Abgabe der Nennung mitzuteilen. Der Hund hat zunächst die Riemenarbeit zu leisten, die auch als solche bewertet wird. Vor Beginn der Riemenarbeit wird jedoch die Verbeller- oder Verweiserfährte um 200 Schritte verlängert. Hiezu ist am Ende der Übernachtsfährte ein Wundbett anzulegen und von hier aus die Fährte mit einem Achtelliter Schweiß zu verlängern. Der Totverbeller wird nach erfolgreicher Riemenarbeit am Wundbett geschnallt und soll in freier Suche sicher zum Stück finden und innerhalb von etwa 10 Minuten laut werden. Hundeführer und begleitende Richter müssen am Wundbett warten.

Für das Totverweisen gilt sinngemäß dasselbe wie für das Totverbellen. Vom frischen Wundbett aus soll der Hund sicher zum Stück finden und sofort zum Führer zurückkehren und durch das aufgenommene Bringsel oder sonstiges Verhalten zu erkennen geben, daß er gefunden hat. Der Hundeführer muß schon bei der Meldung bekanntgeben, auf welche Weise sein Hund zu erkennen gibt, daß er gefunden hat.

Die Arbeit eines Hundes, der zum Verweisen oder Verbellen gemeldet ist, der das Wild gefunden hat und sich daran tadellos benommen hat (nicht angeschnitten), im Verbellen oder Verweisen aber versagt, ist in der betreffenden Spalte der Notentafel mit Null (0) zu bewerten, z . B. Riemenarbeit 4, Totverbellen 0.

Die Zusatzarbeiten Totverbellen oder Totverweisen sind nur in Zusammenhang mit einer unmittelbar vorher erfolgreich abgelegten Riemenarbeit möglich.

#### **4. Wasserarbeit**

Zur Wasserarbeit müssen genügend große und tiefe Gewässer zur Verfügung stehen, Insbesondere muß ein Schilfgürtel von genügender Dichte und Ausdehnung vorhanden sein.

Es darf stets nur ein Hund zur Arbeit vorgerufen werden.

##### **a. Stöbern im tiefen Schilfwasser**

Ein guter Wasserhund muß im Schilf und Wasser stöbern, auch ohne Wild in der Nase zu haben. Deshalb soll zuerst jeder Hund ohne Ente in Schilf und Wasser geprüft werden. Er soll sich hierbei auch leiten lassen und Gehorsam zeigen, freudig ins tiefe Schilfwasser gehen und ausdauernd im Schilf stöbern.

##### **b. Stöbern hinter der Ente**

Findet der Hund anlässlich des Stöberns im Schilfwasser Flugwild, so ist seine dabei geleistete Arbeit zu bewerten und im Prüfungsbericht zu beschreiben. Sollte die Ente vor dem Hund aufstehen oder sich auf die offene Wasserfläche drücken lassen, so ist diese von einem befugten Jäger zu erlegen. Anschließend hat der Hund die erlegte Ente gemäß Punkt c zu bringen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Wasserarbeit. des ÖJGV

##### **c. Verlorenbringen aus tiefem Schilfwasser**

Wurde die anlässlich des Stöbern gefundene Ente nicht vor dem Hund erlegt, so kann eine erlegte Ente möglichst weit in das Schilfwasser geworfen werden, welches so tief sein muß, daß der Hund zum Schwimmen gezwungen ist. Zum Verlorenbringen aufgefordert, soll der Hund das Wasser freudig annehmen und sich durch Sicht- oder Hörzeichen in die Richtung der zu bringenden Ente leiten lassen. Die gefundene Ente soll der Hund mit gutem Griff aufnehmen, ans Ufer bringen, seinem Herrn freudig zutragen und sauber abgeben. Legt der Hund die Ente am Ufer ab, so darf die Arbeit auf keinen Fall mit „sehr gut“ bewertet werden.

#### **5. Buschieren**

Beim Buschieren, d. h. dem Absuchen von niedrig bewachsenem Gelände in Sichtverbindung mit seinem Führer, soll sich der Hund so kurz halten lassen, daß sein Führer vor ihm aufstehendes Wild schießen kann. Auf warmen Spuren oder Geläufen sowie hinter aufstehendem Wild soll der Hund in der Hand des Führers bleiben, d. h. sich durch Hör- und Sichtzeichen von der Verfolgung ableiten lassen.

Während der Hund buschiert, muß der Führer auf Anordnung der Richter mindestens einen Schuß abgeben. Der Hund soll sich nicht schußhitzig zeigen, sondern auf den Schuß hin oder auf Hör- und Sichtzeichen des Führers ruhig verhalten.

#### **6. Leinenführigkeit**

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchstreifen eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern; er muß von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Die Leinenführigkeit ist außerdem während des ganzen Prüfungsverlaufes zu beobachten.

## **7. Folgen frei bei Fuß**

Diese Prüfung wird am besten im Anschluß an die Leinenführigkeit oder als Einleitung für die Prüfung im Ablegen vorgenommen. Der Hund soll seinem Führer wie auf einem Pirschgang auf leises Hörzeichen oder unauffälliges Sichtzeichen hin mindestens 50 Schritte durch einen Waldbestand, ohne angeleint zu sein, ordentlich bei Fuß folgen.

## **8. Ablegen**

Der Hundeführer pirscht mit seinem Hund zu einem durch die Richter bezeichneten Punkt. Dort muß er den Hund unangeleint (frei) ablegen, wobei er einen Gegenstand (Rucksack), Leine usw.) mit ablegen darf. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet. Der Hundeführer muß sich soweit von seinem abgelegten Hund entfernen, daß dieser ihn nicht mehr eräugen kann. Sodann werden auf Weisung der Richter zwei Schüsse abgegeben. Der Hund darf sich bis zur Rückkehr seines Führers nicht von seinem Platz entfernen, nicht winseln oder Laut geben. Kopfheben oder Sitzen gilt nicht als Fehler.

Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen sind nach Möglichkeit in einer zusammenhängenden Arbeit zu erledigen.

## **9. Standruhe**

Vom Prüfungsleiter bestimmte Personen drücken unter dem üblichen Treiberlärm eine Dichtung durch, wobei auch einige Schüsse abgegeben werden müssen. Beim Standtreiben muß sich der Hund bei seinem Führer ruhig verhalten, er darf nicht winseln oder Laut geben oder in die Leine prellen. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft. Kann bei der Stöberprüfung die Standruhe hinlänglich beurteilt werden (z.B. weil dort die Jagd ausgeübt wird), so kann die gesonderte Prüfung unterbleiben.

## **10. Allgemeiner Gehorsam**

Der Gehorsam muß während der gesamten Prüfung beobachtet werden, er zeigt sich darin, daß der Hund auf seinen Führer achtet und sich durch Hör- und Sichtzeichen willig lenken läßt. Uferloses Rehhetzen ist ein Übel, das den Gebrauchswert eines Waldgebrauchshundes erheblich herabsetzt und muß in die Benotung mit einbezogen werden.

## **11. Arbeitsfreude und Zusammenarbeit mit dem Führer**

Zu beurteilen ist die Arbeitslust und der bei allen Gelegenheiten der Prüfung gezeigte Wille zur freudigen Zusammenarbeit mit dem Führer. Der Hund, der ohne Arbeitseifer oder auch immer wieder für sich alleine jagt, entspricht nicht den Anforderungen der für den Jagdgebrauch nötigen Zusammenarbeit mit dem Führer.



## IV. Teil

### Siebertitel und Leistungszeichen

#### A. Österreichischer Jagdhunde-Prüfungssieger

Der Österreichische Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) verleiht als höchste Auszeichnung für hervorragende Leistungen eines Jagdhundes den Titel „Österr. Jagdhund-Prüfungs-Sieger“ (ÖJPSg.). Für den Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich gelten hierfür folgende Bedingungen: Der Hund muß auf drei Vollgebrauchsprüfungen jeweils den 1. Preis errungen haben, davon muß er einmal an der Spitze aller geprüften Hund stehen und folgende Leistungszeichen führen: >\*

Die Prüfungen müssen sich auf mindestens zwei Jahre erstrecken. Der Hund muß mindestens den Formwert „sehr gut“ haben. Der Titel wird über Antrag verliehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ÖJGV.

#### B. Leistungszeichen

Der VDW vergibt an die im Zuchtbuch eingetragenen Hunde zur Kennzeichnung ihres Zucht- und Gebrauchswertes folgende Leistungszeichen:

\ = für spurlautes Jagen auf der Hasenspur Mindestnote – genügend (2)

/ = für selbständiges Töten von Raubwild und Raubzeug im praktischen Jagdgebrauch

\* = wenn der Hund nicht tötet, sondern nur stellt, so kann er diesen Würgestrich nicht bekommen, er erhält jedoch, wenn er prüfungsbewertet ist, vor seinen Namen einen \* (Stern).

§ = steht für einen geprüften Hund ohne Härtenachweis

- = Totverbellen von Schalenwild

| = Totverweisen von Schalenwild

	<b>Prüfungsordnung des VDWÖ</b>	Inhalt
<b>I. Teil</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Seite 2
A.	Zulassung	
B.	Nennungen und Einsätze	
C.	Richteramt und Prüfungsleitung	
D.	Reihenfolge der Prüflinge	Seite 3
E.	Formbewertung	
F.	Noten	
G.	Preise	Seite 4
H.	Zurückziehen	
I.	Sicherheitsvorschriften	
J.	Einspruch und Berufung	Seite 5
K.	Richterbeleidigung	
<b>II. Teil</b>	<b>Anlagen – Prüfung</b>	Seite 6
<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	
<b>B.</b>	<b>Prüfungsfächer für die Anlagenprüfung</b>	
<b>C.</b>	<b>Vollzugsbestimmungen</b>	Seite 7
1.	Nase	
2.	Spurlaut	
3.	Spurwille	Seite 8
4.	Spursicherheit	
5.	Stöberanlage	
6.	Wasserfreude	
7.	Bringfreude	
8.	Führigkeit	
9.	Schußfestigkeit	Seite 9
<b>III. Teil</b>	<b>Vollgebrauchsprüfung</b>	Seite 10
<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	
<b>B.</b>	<b>Prüfungsfächer für die Vollgebrauchsprüfung</b>	Seite 11
<b>C.</b>	<b>Vollzugsbestimmungen</b>	Seite 12
1.	Stöbern	
2.	Bringen auf der Schleppe	
a.	Bringen von Federwild	Seite 13
b.	Bringen von Hase	
c.	Bringen von Fuchs (Wahlfach)	
3.	Schweißarbeit	
a.	Riemenarbeit:	Seite 14
b.	Totverbellen oder Totverweisen	
4.	Wasserarbeit	Seite 15
a.	Stöbern im tiefen Schilfwasser	
b.	Stöbern hinter der Ente	
c.	Verlorenbringen aus tiefem Schilfwasser	
5.	Buschieren	
6.	Leinenführigkeit	
7.	Folgen frei bei Fuß	Seite 16
8.	Ablegen	
9.	Standruhe	
10.	Allgemeiner Gehorsam	
11.	Arbeitsfreude und Zusammenarbeit mit dem Führer	
<b>IV. Teil</b>	<b>Siegertitel und Leistungszeichen</b>	Seite 17
<b>A.</b>	<b>Österreichischer Jagdhunde-Prüfungssieger</b>	
<b>B.</b>	<b>Leistungszeichen</b>	
	Inhaltsverzeichnis	Seite 18

